

Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Systemakkreditierung“, durchgeführt 2017¹

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Zusammenfassung | 2 |
| 3 | Einführung und Entwicklung der Systemakkreditierung | 3 |
| 4 | Themenbezogene Stichprobe – Gegenstand und Ablauf der Stichprobe | 5 |
| 4.1 | Überblick über die relevanten Begriffe | 7 |
| 4.2 | Informationen über die akkreditierten Qualitätsmanagementsysteme | 9 |
| 5 | Wahrnehmung der Selbstakkreditierungsrechte und externe Evaluation von Studiengängen: Erkenntnisse aus der themenbezogenen Überprüfung | 13 |
| 5.1 | Wahrnehmung der Selbstakkreditierungsrechte | 13 |
| 5.1.1 | Siegelvergabe und interne Entscheidungen | 13 |
| 5.1.2 | Umsetzung von Auflagen bzw. Empfehlungen | 15 |
| 5.1.3 | Berücksichtigung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch | 16 |
| 5.2 | Externe Evaluation von Studiengängen | 17 |
| 5.2.1 | Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse | 18 |
| 5.2.2 | Beteiligung externer Expertise | 20 |
| 6 | Wirksamkeit der entwickelten QM-Systeme: Ergebnisse von durchgeführten Zwischenevaluationen | 22 |
| 7 | Weitere Anregungen aus dem Expertengespräch | 23 |
| 8 | Fazit | 24 |
| 9 | Anlagen | 25 |

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer.

1 Einleitung

In Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zur „Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen“², führt der Akkreditierungsrat u.a. regelmäßig eine themenbezogene Stichprobe durch. Solche differenzierten Analysen lösen allmählich die frühere Praxis ab, als der Akkreditierungsrat anhand zufällig ausgewählter Fälle vollständige Verfahrensüberprüfungen – zunächst in der Programm- und später auch in der Systemakkreditierung – durchführte. Im Bereich der Systemakkreditierung wird hiermit erstmals – und durch den Wegfall der Überwachungsaufgabe des Akkreditierungsrates im Staatsvertrag sowie im novellierten nordrhein-westfälischen Akkreditierungsstiftungsgesetz auch letztmals³ – eine thematische Stichprobe durchgeführt.

Um den Prozess der Stichprobe dialogorientiert zu gestalten, wurde nach der übergreifenden Analyse der einzelnen Verfahren ein Expertengespräch organisiert, zu dem die systemakkreditierten Hochschulen und alle relevanten Stakeholder eingeladen wurden. Dieses Gespräch fand am 13.11.2017 an der FU Berlin mit ca. 60 Teilnehmern statt.

In den Bericht sind wertvolle Anregungen der Agenturen und aus dem Expertengespräch eingeflossen. Allen Beteiligten gilt dafür der herzliche Dank des Akkreditierungsrates, besonders außerdem der FU Berlin für die Gastfreundschaft.

2 Zusammenfassung

Als übergeordnetes Ergebnis der Stichprobe lässt sich feststellen, dass die Agenturen den gegenwärtigen Erwartungen des Akkreditierungsrates an Systemakkreditierungsverfahren insgesamt gut Rechnung tragen. Die durchgeführten Verfahren waren grundsätzlich geeignet, verlässliche Qualitätsurteile über die von den Hochschulen etablierten QM-Systeme zu treffen. Zwar gab es in einigen Verfahren klärungsbedürftige Punkte, die sich aber meistens im Rahmen der anstehenden Zwischenevaluationen bzw. Systemreakkreditierungen an den Hochschulen aufgreifen lassen werden.

Gleichwohl ist in zukünftigen Akkreditierungsverfahren dem Grundsatz der Selbstakkreditierung von Studiengängen innerhalb der systemakkreditierten Hochschulen eine größere Bedeutung beizumessen. Dabei kommt es auf eindeutige Voraussetzungen und Kriterien zur Siegelvergabe

² Vgl. § 2 des bisherigen Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/ASG_Stiftungsgesetz.pdf

³ Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-494.pdf>, verabschiedet am 11.10.2017.

bzw. zum Siegelentzug für intern begutachtete Studiengänge an, die in den Gutachten ausführlicher zu behandeln und zu bewerten sind.

Auf die Einbindung der externen Expertise in den hochschuleigenen Akkreditierungsverfahren gehen die Agenturen im Wesentlichen angemessen ein. Dabei steht zunächst die Berücksichtigung aller Stakeholder (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierenden) im Vordergrund. Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, dass die externen Gutachter bei den hochschulinternen Verfahren unabhängig und weisungsfrei agieren.

In dem vorliegenden Bericht wird auch ein kurzer Überblick über die Studiengänge mit besonderem Profilanspruch im Sinne der Wahrnehmung der Selbstakkreditierungsrechte gegeben. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Agenturen zu diesem Aspekt den Kriterien des Akkreditierungsrates nur teilweise Rechnung getragen und sich vielmehr auf die klassischen Studiengänge konzentriert haben. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch müssen aber den gleichen Qualitätsstandards genügen wie das übrige Studienangebot der Hochschule und zielgenau im internen Qualitätsmanagement der Hochschule berücksichtigt werden. In der Systemakkreditierung ist dies zu prüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.⁴

3 Einführung und Entwicklung der Systemakkreditierung

Im Jahr 2008 hat der Akkreditierungsrat zusammen mit der Kultusministerkonferenz ein neues Instrument der Qualitätssicherung⁵ für die Hochschulen eingeführt, das der Stärkung der Hochschulautonomie dienen und die Gesamtverantwortung der Qualitätssicherung an die Hochschulen transferieren sollte. Die Systemakkreditierung zielte darauf, im europäischen Hochschulraum, in dem eine zunehmende Zahl der Mitgliedsländer ihre externe Qualitätssicherung auf eine institutionelle Ebene verlagert hat, den deutschen Hochschulen ein zur Programmakkreditierung alternatives Konzept anzubieten, das eine autonome, kontinuierlich entwickelnde Qualitätskultur im Bereich Studium und Lehre einrichten und fördern sollte.

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule und darin vor allem die für Lehre und Studium etablierten Strukturen und Prozesse. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Systemakkreditierung können die Hochschulen ihre Studiengänge selbst akkreditieren und reakkreditieren. D.h., dass für die Studiengänge, die das hoch-

⁴ Siehe dazu Seite 23 des Berichtes „Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung“ - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Beschluss_Franchise_Auswertung_2016.03.17_Drs.21-2016.pdf

⁵ Mit dem Oberbegriff „Qualitätssicherung“ werden alle Aktivitäten im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (d.h. Sicherung und Verbesserung der Qualität) bezeichnet. Vgl. dazu Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG): https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf, S. 12.

schulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben, das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen wird. Grundlage ist Ziff. 4.1 der aktuellen Regeln des Akkreditierungsrates:

Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre. Nach Ablauf der Hälfte der Akkreditierungsdauer findet zusätzlich eine Zwischenevaluation statt. Gemäß Ziffer 5.17 der aktuellen Regeln beinhaltet diese

„im Wesentlichen eine Übersicht der im bisherigen Akkreditierungszeitraum durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, die gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn“.

Mittlerweile haben in Deutschland etwa 60 Hochschulen die Systemakkreditierung abgeschlossen und somit erfolgreich ein QM-System⁶ etabliert. Seit Anbeginn hat sich der Akkreditierungsrat die Aufgabe gestellt, dieses neue Verfahren zu begleiten und übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen. Fünf Jahre nach der Einführung der Systemakkreditierung wurden zunächst ein Bericht⁷ über die ersten sechs Verfahren sowie die Stellungnahme⁸ des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat im Rahmen seines gesetzlichen Überwachungsauftrags regelmäßig stichprobenartige Überprüfungen im Bereich Systemakkreditierung durchgeführt, um einerseits die Anwendbarkeit des aktuellen Regelwerks zu prüfen und andererseits Impulse und Hinweise für die Weiterentwicklung zu erlangen. Zahlreiche Rückmeldungen von den unterschiedlichen an den Überprüfungsmaßnahmen beteiligten Akteuren (Hochschulen, Agenturen, Gutachtergruppen) hat der Akkreditierungsrat im Laufe der vergangenen Jahre ausgewertet und die Ergebnisse dafür genutzt, das Regelwerk zu optimieren.

Zurzeit steht das Akkreditierungssystem vor einem großen Wandel. In Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 haben sich die Länder am

⁶ Die Begriffe „Qualitätsmanagement(QM-)System“ und „Qualitätssicherungssystem“ werden hier synonym verwendet.

⁷ Vgl. Bericht des Akkreditierungsrates zur Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung vom 12.09.2012 - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/AR_Bericht_Auswertung_Systemakkreditierung.pdf

⁸ Vgl. Stellungnahme des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Stellungnahme_Systemakkreditierung.pdf

12.06.2017 auf einen Studienakkreditierungsstaatsvertrag verständigt, dessen Inkrafttreten bevorsteht.

Um den Staatsvertrag zu operationalisieren, werden überarbeitete Kriterien zur Programm- und Systemakkreditierung in Form einer Musterrechtsverordnung von der KMK vorbereitet und in den Ländern erlassen. Dadurch werden die künftigen Verfahren standardisiert. Die Akkreditierungsfrist sowohl für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung soll nach derzeitigem Diskussionsstand auf acht Jahre festgesetzt werden (mit der Ausnahme von Joint Programmes, deren Akkreditierungsfrist sechs Jahre beträgt).

Der Akkreditierungsrat wird künftig selbst keine Regeln mehr verabschieden, jedoch als Entscheidungsgremium Beschlüsse über die nach deutschem Recht durchgeführten programm- und systembezogenen Verfahren fassen. Gleichzeitig läuft das bisherige System zwar aus, besteht aber dadurch eine gewisse Zeit fort, dass nach noch gültigem Recht geschlossene Verträge zwischen Hochschulen und Agenturen gemäß den „alten Regeln“ abgewickelt werden.

Angesichts dieses Wandlungsprozesses bietet die themenbezogene Stichprobe eine Gelegenheit, zusammen mit den systemakkreditierten Hochschulen, Gutachtern, Agenturen und der KMK eine dialogorientierte Diskussionsgrundlage zu schaffen und sowohl den Akkreditierungsrat bei der Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben als auch die Agenturen und die systemakkreditierten Hochschulen bei der Vorbereitung für die anstehenden Akkreditierungen nach altem wie neuem Recht zu unterstützen.

4 Themenbezogene Stichprobe – Gegenstand und Ablauf der Stichprobe

Im Jahr 2014 fasste der Akkreditierungsrat einen Beschluss zur Erweiterung seiner Überwachungsinstrumente, um die regelmäßige Überwachung stärker mit der Systemverantwortung des Akkreditierungsrates und mit einer Dialogorientierung zu verbinden. Themenbezogen wurden bisher in der Programmakkreditierung zwei Stichproben zu „Franchise“-Studiengängen⁹ und zu „Joint Programmes“¹⁰ durchgeführt.

Sukzessive werden die Systemakkreditierungen quantitativ wichtiger und können einen substantiellen Beitrag für die Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre leisten. Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat beschlossen, im Jahr 2017 fünf abgeschlossene Systemakre-

⁹ Vgl. den Auswertungsbericht zur themenbezogenen Stichprobe „Franchise“:
http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Beschluss_Franchise_Auswertung_2016.03.17_Drs.21-2016.pdf

¹⁰ Vgl. den Auswertungsbericht zur themenbezogenen Stichprobe „Joint Programmes“:
http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/AR_Bericht_Stichprobe_JointProgrammes.pdf

ditierungsverfahren zu überprüfen, um einen systemischen Blick auf vor allem zwei Themen zu werfen:

- die Anwendung der Selbstakkreditierungsrechte und
- der Umgang der Hochschulen mit der externen Evaluation von Studiengängen.

Darüber hinaus wurde behandelt, ob die von der Hochschule entwickelten Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und einer hohen Qualität der angebotenen Studiengänge in einer Weise gewährleisten, die die Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates, der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) und der Vorgaben der KMK für jeden einzelnen Studiengang sicherstellt.

Dabei liegt die Intention des Akkreditierungsrates grundsätzlich nicht in der Infragestellung der Verfahrensqualität oder gar der Qualität der Hochschulen bzw. ihrer QM-Systeme. Etwaige festgestellte Mängel betrafen meistens nur einzelne Teile der durchgeführten Akkreditierungsverfahren und deuteten außerdem auf Anwendungskomplikationen im Hinblick auf die aktuelle Beschlusslage zur Akkreditierung.

Die themenbezogene Stichprobe besteht aus zwei Schritten, deren erster eine aktenbasierte Überprüfung darstellt, die durch eine vorwiegend mängelorientierte Vorgehensweise charakterisiert ist. Nach der Feststellung potenzieller bestehender Mängel bekommen die jeweiligen Agenturen die Möglichkeit, zu den aufgeführten Punkten Stellung zu nehmen. Auf dieser Basis fasst der Vorstand des Akkreditierungsrates Beschlüsse zu den einzelnen Verfahren. Im zweiten Schritt erfolgt eine verfahrensübergreifende Analyse, deren Ergebnisse in Form eines Berichts (das vorliegende Dokument) veröffentlicht werden.

Insgesamt wurden Systemakkreditierungsverfahren von drei Agenturen an fünf Hochschulen überprüft. Diese fanden in fünf unterschiedlichen Bundesländern an vier Universitäten, darunter eine technische Universität und eine private Hochschule statt. Die zur Untersuchung ausgewählten Akkreditierungsverfahren wurden nach Aktenlage daraufhin überprüft, ob die einschlägigen – d.h. die für das Thema relevanten – Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung beachtet worden sind und die Akkreditierungsentscheidung plausibel und in der Sache nachvollziehbar ist.

Der Akkreditierungsrat gibt in seinem Regelwerk nicht vor, wie ein bestimmtes Qualitätssicherungssystem aussehen soll. Die Hochschulen haben dadurch einen weiten Gestaltungsraum und sind frei, die hochschulinternen Strukturen und Prozesse für die Siegelvergabe vom Akkreditierungsrat für Studiengänge nach ihrem Selbstverständnis zu verwirklichen. Wichtig ist, dass die Hochschulen ihre Selbstakkreditierungsrechte so wahrnehmen, dass sie einen kontinuierlichen und nachhaltigen Prozess der Qualitätssicherung einrichten und entwickeln können.

Aktenbasierte Überprüfungen haben stets die Frage zum Gegenstand, ob die Agenturen die geltenden Regeln angewendet haben und wie sie mit den daraus ergebenden Fragestellungen umgegangen sind.

Die vorliegende Überprüfung orientierte sich an vorab definierten Leitfragen (vgl. Anlage ##), die auf der Grundlage der aktuellen Beschlusslage zur Akkreditierung und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Berichte bzw. Positionen erarbeitet worden sind. Für die Leitfragen wurden insbesondere Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrates der Kultusministerkonferenz, der Agenturen, des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz herangezogen.¹¹ Im Rahmen der Stichprobe wurden die Agenturen überwiegend um eine Einschätzung/Stellungnahme zu solchen Punkten gebeten, die systemübergreifend klärungsbedürftig schienen.

4.1 Überblick über die relevanten Begriffe

Das aktuelle Regelwerk des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung stellt einen Referenzrahmen für die Hochschulen dar, den diese in der Folge eigenständig ausfüllen. Sowohl das Recht, eigene Studiengänge selbst zu akkreditieren (die Qualität der Evaluationsprozesse) als auch die Entscheidung, die interne und externe Qualitätssicherung mit einem Resultat zu versehen (die Qualität der Ergebnisse), liegen allein in der Hand der Hochschulen.

Der Begriff der „**Selbstakkreditierungsrechte**“ ist in den Regeln für die Systemakkreditierung bislang nicht enthalten. Angesichts der praktischen Erfahrungen haben sich der Begriff und die zugrundeliegende Idee mittlerweile jedoch etabliert, da sie die mit der Systemakkreditierung verbundenen Entscheidungsfolgen gemäß Ziffer 4.1 der Regeln auf den Begriff bringen:

¹¹ Siehe die für die themenbezogene Stichprobe relevanten Beschlüsse, Berichte und Empfehlungen:

- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf
- Bericht des Akkreditierungsrates zur Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Systemakkreditierung: http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/AR_Bericht_Auswertung_Systemakkreditierung.pdf
- Stellungnahme des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung der Systemakkreditierung: http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Stellungnahme_Systemakkreditierung.pdf
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge: http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf
- Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems – Gestaltung des institutionellen Qualitätsaudits: http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/HRK/HRK_2012_Audit.pdf
- Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2259-12.pdf>
- Erfahrungsbericht Systemakkreditierung: http://www.aqas.de/downloads/analysen/Bericht_Systemakkr_2017.pdf

„Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert“.

Mit der (positiven) Entscheidung über die Systemakkreditierung sind nicht etwa sämtliche Studiengänge einer Hochschule automatisch akkreditiert. Im Gegenteil: Die Hochschule muss in Wahrnehmung ihrer Selbstakkreditierungsrechte selbst festlegen, unter welchen Voraussetzungen sie das Siegel des Akkreditierungsrates für einen Studiengang verleiht, nicht verleiht oder auch wieder entzieht.

Dabei ist die Frage nach der Verleihung bzw. dem Entzug des Siegels für Studiengänge seitens der Hochschule auch wiederkehrend zu beantworten, denn die Studiengänge sind regelmäßig Gegenstand der hochschulinternen Qualitätssicherung. Die jeweils eingeführten Instrumente zur Qualitätssicherung der Hochschule sind im Begutachtungsverfahren zu bewerten und mit der Entscheidung über die Systemakkreditierung zu bestätigen bzw. zu beauftragen.

Die Hochschule ist dafür verantwortlich, vollständig und systematisch die Kriterien des Akkreditierungsrates zu überprüfen, um sicherzustellen, dass nur die Studiengänge das Qualitätssiegel führen, die die für die Programmakkreditierung geltenden Kriterien erfüllen. Außerdem ist von den Hochschulen festzustellen, welche Fristen für die Studiengänge maßgeblich sind, die das Siegel des Akkreditierungsrates erhalten haben.

Als Ergebnis der geprüften Qualität von Studiengängen an den systemakkreditierten Hochschulen wird eine „**Siegelvergabe**“ vorgesehen.¹² In der aktuellen Fassung der geltenden Regeln ist dieser Begriff bisher ebenfalls nicht direkt verankert. Es ergibt sich allerdings aus der oben zitierten Ziffer 4.1 der Regeln.

Die internen Begutachtungsverfahren von den Hochschulen, die zu einem akkreditierten Studiengang führen, werden oft als „**interne Akkreditierung**“ bezeichnet. Sie beziehen sich auf die hochschuleigenen Verfahren/Prozesse, die in ein bestimmtes Ergebnis (in Form eines Berichts oder der Schließung eines Qualitätsregelkreises oder...) münden, das seinerseits die Hochschule berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates für die jeweils vorgesehene Akkreditierungsfrist zu verleihen.

Eine interne Akkreditierung sollte deshalb im idealen Fall einen festen Akkreditierungsrhythmus bzw. Akkreditierungsturnus vorsehen, um eine Regelmäßigkeit der internen und externen Evaluation von Studiengängen sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Hochschulen, die die Pro-

¹² Siehe dazu das Rundschreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates vom 14.07.2016 - http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20160714_Systemreakkreditierungen_Rundschreiben.pdf

grammakkreditierung intern nachbilden, als auch für Hochschulen, die ein kontinuierlich begleitendes System aufgebaut haben (vgl. dazu Kap. 5.1.1).

4.2 Informationen über die akkreditierten Qualitätsmanagementsysteme

Im Zentrum der Auswertung standen die QM-Systeme und deren Verständnis der Qualitätssicherung bzw. Entwicklung sowie das Zusammenspiel der Gremien/Akteure, die an den Qualitätsprozessen der Hochschulen beteiligt sind. Alle betrachteten Verfahren wurden nach der aktuellen Fassung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 20.02.2013 begutachtet und abgeschlossen. Die folgende Tabelle (ab Seite 11) stellt eine Übersicht der überprüften QM-Systeme dar. Diese erwiesen sich als divers und vielfältig – ganz im Sinn des Regelwerks, das ein hohes Maß an Gestaltungsspielräumen vorsieht.

Im Rahmen der themenbezogenen Überprüfung einzelner Verfahren konnte festgestellt werden, dass vier von fünf Hochschulen eine Programmakkreditierung intern abbilden. Eine Hochschule hatte ein sogenanntes begleitendes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet, in dem der Schwerpunkt auf die internen Evaluationsinstrumente gesetzt und die externe Evaluation durch die auf der Fachbereichsebene einbezogenen Fakultätsbeiräte durchgeführt wird. Dabei werden diese Beiräte als Beratungsgremien in den Evaluationsprozess eingebunden.

Auch die Mechanismen zur Abbildung der Programmakkreditierung unterscheiden sich voneinander, vor allem in der Ausgestaltung der Zuständigkeiten und der Einbeziehung der externen Seite in den internen Begutachtungsprozessen. Eine der Hochschulen bildet beispielsweise das klassische Programmakkreditierungsverfahren mit einer Zusammenstellung einer externen Gutachtergruppe und Akkreditierungskommission ab, die die Begutachtung und anschließend die Entscheidung über die interne Akkreditierung verantworten.

Ferner gibt es Modelle, in denen sich Hochschulen zusammenschließen und Dienstleistungen für die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung outsourcen. Ebenfalls werden oft für Erst- und Reakkreditierung unterschiedliche Prozesse vorgesehen (vgl. Tabelle auf Seite). Schließlich wurden zwei Systeme vorgefunden, in denen die Hochschulen zwischen zwei Begutachtungsaspekten unterscheiden: formale (formaljuristische) und weiterentwickelnde (inhaltliche) Prüfung. In dieser Konstellation ist die externe Expertise üblicherweise bei der Begutachtung der inhaltlichen Fragen zu Studiengängen eingebunden.

Auch wenn sich die akkreditierten Qualitätsmanagementsysteme an den Hochschulen überwiegend an der Programmakkreditierung orientieren, d.h. ein klassisches Peer-review Konzept innerhalb des QM-Systems einführen, spiegeln sie doch die Gestaltungsfreiheit, die das Regel-

werk des Akkreditierungsrates ermöglicht, wider. Im Rahmen einer empirischen Studie zum Thema Governance und Qualitätssicherung an systemakkreditierten Hochschulen hat das HIS-Institut für Hochschulentwicklung ebenfalls die Fragen in Hinblick auf die Strukturen, Akteuren, Verfahrens- und Entscheidungsmodelle der akkreditierten QM-Systeme aufgegriffen und die Zusammenfassung der Ergebnisse in ihrem Magazin für Hochschulentwicklung veröffentlicht.¹³ Diese Studie zeigte bereits, dass die Hochschulen ihre eigenen Prozesse und Akkreditierungsverfahren heterogen gestalten. Die Aussage zur Heterogenität der Qualitätsmanagementsysteme wird von der vorliegenden Stichprobe bestätigt.

Die von den Agenturen in den untersuchten Verfahren erteilten Auflagen und Empfehlungen bezogen sich häufig auf die Schwerpunkte der themenbezogenen Stichprobe, ohne dass dies im Vorfeld die Auswahl der Fälle beeinflusst hätte. So wurde z.B. bei drei Hochschulen das Konzept zur Siegelvergabe beauftragt. Zwei Hochschulen hatten keine eindeutigen Instrumente zur Umsetzung von den in den internen Akkreditierungsverfahren ausgesprochenen Auflagen bzw. Empfehlungen. Im Übrigen war auch die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit externer Experten in vier Hochschulen ein Teil der ausgesprochenen Auflagen. Ein Systemakkreditierungsverfahren wurde ohne Auflagen abgeschlossen.

¹³ Magazin für Hochschulentwicklung 2/2016; „Qualitätssicherung und -entwicklung an systemakkreditierten Hochschulen - Organisationsentwicklung und Governance“: https://his-he.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Magazin/mag_022016.pdf

Übersicht zu den untersuchten QM-Systemen

| Hochschulen | Hochschulinterne Akkreditierungsverfahren | Akkreditierungsentscheidung | Externe Evaluation von Studiengängen |
|--------------|--|---|--|
| Hochschule 1 | Zwei Schritte: 1. Formal-juristische Prüfung (alle fünf Jahre) 2. Monitoring der Weiterentwicklung (alle 2 Jahre) | Über die Akkreditierung und Siegelvergabe bereits laufender Studiengänge entscheidet eine unabhängige Prüfkommision , die sich aus mehreren internen und externen Akteuren zusammengesetzt wird. Über die Akkreditierung von neu einzurichtenden Studiengängen entscheidet der Universitätsrat . Dieser besteht ebenfalls aus internen und externen Mitgliedern. | Die Einholung externer Expertise erfolgt mindestens im Zwei-Jahres-Rhythmus. In aufeinander folgenden Zyklen werden unterschiedliche Gruppen befragt (Wissenschaft, Berufspraxis, Absolventen), sodass innerhalb von sechs Jahren eine externe Sicht aller Gruppen vorliegt. |
| Hochschule 2 | Eine externe Gutachtergruppe begutachtet den Studiengang und spricht die Beschlussempfehlung aus. Die Fachbereiche haben die Möglichkeit vor der endgültigen Entscheidung eine Stellungnahme zu verfassen . Die Begutachtungen finden in Form von Begehungen statt. Abgekürzte Verfahren ohne Begehung sind bei wesentlichen Änderungen möglich | Entscheidungen fällt der Akkreditierungsausschuss . Voraussetzung für das Anlaufen eines neuen Studiengangs ist die positive Akkreditierungsentscheidung. | Die externen Gutachtergruppen setzen sich stets aus mindestens je einem Vertreter aus der Wissenschaft, Berufspraxis und der Studierendenschaft zusammen. |
| Hochschule 3 | Die Hochschule unterscheidet zwischen Ak- | Das Rektorat beschließt sowohl über die Ak- | Bei der Akkreditierung eines neueingerich- |

| | | | |
|--------------|--|--|---|
| | <p>kreditierung von neu eingerichteten Studiengängen und Reakkreditierung bereits bestehender Studiengänge.</p> <p>Sowohl an den Akkreditierungsverfahren als auch an den Reakkreditierungsverfahren sind vergleichsweise viele unterschiedliche Akteure und Einrichtungen beteiligt.</p> | <p>kreditierung als auch über die Reakkreditierung von Studiengängen.</p> | <p>teten Studiengangs wird eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt. Der Arbeitsgruppe gehören auch externe Experten aus der Wissenschaft, Berufspraxis und aus den Studierenden.</p> <p>Im Verfahren der Reakkreditierung werden externe Gutachter aus den o.g. Stakeholdergruppen benannt.</p> |
| Hochschule 4 | <p>Der Evaluationsprozess von Studiengängen wird durch diverse Befragungsinstrumente regelmäßig durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Befragungen zusammen mit den Empfehlungen von externen Beiräten münden in einen Bericht, aus dem die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung hervorgehen</p> | <p>Nach Durchführung unterschiedlicher Befragungen und Einbeziehung der Empfehlungen externer Fakultätsbeiräte werden die Berichte dem Präsidium vorgelegt. Bei Bedarf initiiert, koordiniert und steuert das Präsidium erforderliche Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.</p> | <p>Für die Einbindung externer Experten wird für jeden Fachbereich jeweils ein Fakultätsbeirat zusammengesetzt, zu dem meistens Mitglieder aus der Wissenschaft und Berufspraxis gehören, der sich jährlich trifft und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der im jeweiligen Fachbereich enthaltenen Studiengänge ausspricht.</p> |
| Hochschule 5 | <p>Die operativen Aufgaben im Qualitätsmanagement werden von einem externen Dienstleister übernommen. Für die regelmäßige interne Prüfung von Studiengängen wurde ein hochschulübergreifendes Auditgremium etabliert.</p> | <p>Das Steuerungsgremium der Hochschule entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen auf Empfehlung des Auditgremiums.</p> | <p>Externe Experten sind im begutachtenden Auditgremium vertreten. In diesem Gremium ist die Einbindung aller Stakeholdergruppen vorgesehen.</p> |

5 Wahrnehmung der Selbstakkreditierungsrechte und externe Evaluation von Studiengängen: Erkenntnisse aus der themenbezogenen Überprüfung

5.1 Wahrnehmung der Selbstakkreditierungsrechte

5.1.1 Siegelvergabe und interne Entscheidungen

Im aktuellen Regelset stellt Kriterium 4.1 (vgl. Kap. 4.1.) den Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Systemakkreditierung und den Studiengängen her, die bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung waren. Hierbei sind weder die Existenz des internen Qualitätssicherungssystems an sich noch das bloße hochschuleigene Akkreditierungsverfahren eine hinreichende Voraussetzung für die Systemakkreditierung. Sondern mit der Vorgabe ist übergreifend die Erwartung verbunden, dass die Hochschule regelmäßig und systematisch die Qualität ihres Studienangebots hinterfragt und auf dieser Grundlage qualitätsentwickelnde Maßnahmen ergreift.

Die Selbstakkreditierungsrechte der Hochschule beziehen sich jedoch nicht nur auf das Kriterium 4.1 des aktuellen Regelwerks des Akkreditierungsrates, sondern umfassen auch die Kriterien zur hochschulinternen Steuerung und Qualitätssicherung, hier Kriterium 6.2:

„Das System gewährleistet... die Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Qualitätssicherung und die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge“

und Kriterium 6.3 (jeweils Auszüge):

„Das interne Qualitätssicherungssystem [...] umfasst im Einzelnen die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge [...] verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen [...]. Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen“.

Deshalb hat der Akkreditierungsrat im Zuge der durchgeführten Überprüfung ausgewählte Teilaspekte hervorgehoben, die für die Entscheidungen über die Qualität eines Studiengangs relevant waren. In den überprüften Akkreditierungsverfahren kamen diese Teilaspekte auf unterschiedliche Art und Weise zum Tragen¹⁴.

¹⁴ Für einzelne Aspekte zur Beteiligung externer Expertise beispielsweise vgl. Tabelle auf Seite 11 -externe Evaluation von Studiengängen.

Im Endeffekt muss die Hochschule mit der Siegelvergabe an die Studiengänge sicherstellen, dass eine klare Struktur, Regelmäßigkeit und Plausibilität der Abläufe der Begutachtungsprozesse gewährleistet ist. Die Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen nachvollziehbar dargestellt und dem internen Qualitätssicherungssystem zugrunde gelegt werden.

Übergreifend lässt sich feststellen, dass die Agenturen den Erwartungen an Systemakkreditierungsverfahren in der Anwendung des Kriteriums 4.1. insgesamt gut Rechnung getragen haben. In sämtlichen Fällen stand nicht lediglich die hochschulinterne Qualitätssicherung als solche im Vordergrund, sondern es wurde außerdem der Umgang der Hochschulen mit den daraus gewonnenen Ergebnissen bewertet.

Dabei fiel allerdings auf, dass in den überprüften Verfahren die Siegelvergabe, sicherlich aufgrund ihrer nicht direkten Verankerung in den Regelungen des Akkreditierungsrates, teilweise zu einer unzureichenden Auseinandersetzung mit der Thematik geführt hat. In vier von fünf Hochschulen, die im Rahmen der Stichprobe überprüft worden sind, war mindestens ein implizites Prozedere zur Siegelvergabe vorgesehen. Jedoch tauchte der Begriff „Siegel“ lediglich in zwei Fällen in den gutachterlichen Bewertungen explizit auf. In der ersten Phase der Überprüfung konnte deshalb nur vermutet werden, dass die regelmäßig erfolgenden Begutachtungen von Studiengängen an die Siegelvergabe geknüpft waren. Dies hat sich in der zweiten Phase, durch die Erläuterungen der Agenturen, auch bestätigt.

Die Agenturen wiesen zu Recht darauf hin, dass die Siegelvergabe nicht explizit in den Regeln des Akkreditierungsrates thematisiert werde. In seinem Rundschreiben vom 14.07.2016 hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates betont, dass im Rahmen der Systemakkreditierung auch der Umgang mit den „Selbstakkreditierungsrechten“ der Hochschulen bewertet werden muss. Hierzu gehöre eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Hochschule in lauterer Weise mit dem Siegel des Akkreditierungsrates umgehe und es nur dann verleihe, wenn der jeweilige Studiengang vollständig Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems war und mindestens die Qualitätskriterien der Programmakkreditierung erfüllt sind. Ebenso solle die Gutachtergruppe bewerten, ob hinreichend deutlich bestimmt sei, wann und für welche Frist die Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates verleiht und unter welchen Voraussetzungen es ggf. wieder entzogen werden kann.¹⁵

Die überprüften Verfahren sind jedoch zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, in dem die Präzisierung der Anforderungen bezüglich Selbstakkreditierungsrechte mithilfe des o.g. Rundschreibens noch nicht erfolgt war. Da die Verfahren mehrheitlich ohnehin die wesentlichen Aspekte in

¹⁵ Siehe Seite 2 - Rundschreibens des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates vom 14.07.2016.
http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20160714_Systemreakkreditierungen_Rundschreiben.pdf

Bezug auf die hochschulinternen Akkreditierungen und Akkreditierungsrechte aufgenommen haben, kann eine hinreichende implizite Bewertung dieser Thematik festgestellt werden. Gleichwohl sollten künftig die Begutachtung der Verfahren zur Siegelvergabe und zum Siegelentzug selbstverständlicher Bestandteil der Systemakkreditierungen sein und entsprechende Bewertungen im Gutachten vorgenommen werden.

Bei den QM-Systemen, die sich auf die Abbildung der Programmakkreditierung orientieren, waren in den meisten Fällen sowohl eine Siegelvergabe als auch ein Siegelentzug möglich. Im betrachteten begleitenden System blieb das Verfahren zur Siegelvergabe weitgehend unbestimmt. Die Annahme erschien plausibel, dass begleitende Systeme generell an diesem Punkt vor größeren Herausforderungen stehen; dies sollten alle Akteure künftig im Blick behalten.

Vor diesem Hintergrund warf die Überprüfung der Akkreditierungsverfahren zunächst Fragen zur Unbestimmtheit der Siegelvergabe im Rahmen der hochschuleigenen Akkreditierungsprozesse auf. Es fehlten in Teilen insbesondere die Modalitäten der Vergabe/des Entzugs des Siegels und der internen Akkreditierungsentscheidung inklusive der Umsetzungsinstrumente zu Auflagen und Empfehlungen.

So ließ sich beispielsweise nicht in jedem Fall nachvollziehen, ob die Ergebnisse der internen und externen Evaluationen zu einer Siegelvergabe für Studiengänge führten. Gleichmaßen war nicht klar, ob die Hochschulen eine Möglichkeit des Entzugs des AR-Siegels und die Ausstiegsmöglichkeit für einzelne Fachbereiche (z.B. zurück zur Programmakkreditierung) beabsichtigt hatten.

Für einige Hochschulen stehen bereits Systemreakkreditierungen an. Sowohl in den aktuellen Regeln als auch in vorliegenden Entwürfen zur Musterrechtsverordnung sind keine besonderen Kriterien für die Systemreakkreditierungen vorgeschrieben. Mit den anstehenden Reakkreditierungen ist allerdings die Erwartung verbunden (auch in Entwürfen zur Musterrechtsverordnung so zum Ausdruck gebracht), dass sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherungssysteme waren, mit der Ausnahme von Studiengängen, die weiterhin im Rahmen der Programmakkreditierung begutachtet werden.

5.1.2 Umsetzung von Auflagen bzw. Empfehlungen

Zu den internen Entscheidungen über einzelne Studiengangsakkreditierungen innerhalb eines Qualitätssicherungssystems gehören auch Auflagen bzw. Empfehlungen. In den QM-Systemen der überprüften Verfahren waren in den meisten Fällen sowohl Auflagen als auch Empfehlungen möglich. In begleitenden Qualitätssicherungsmodellen ist es durchaus üblich, dass die externen Beiräte lediglich Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Studiengängen aussprechen können.

Da sich die Auflagen ausschließlich an den bestehenden Mängeln eines Studiengangs orientieren, geht man davon aus, dass sich eine Nichterfüllung qualitätsmindernd auswirken könnte. Deshalb ist üblicherweise eine Auflage mit einer festen Frist verbunden. In den Hochschulen, die lediglich Empfehlungen vorsehen, gestalten sich die hochschulinternen Verfahren überwiegend entwicklungsorientiert. Der Umkehrschluss ist dabei nicht zulässig: Die Möglichkeit, Auflagen auszusprechen, schließt einen entwicklungsorientierten Ansatz keineswegs aus.

In beiden Modellen sollte festgestellt und in den Gutachten zur Systemakkreditierung bewertet werden, welche Schritte unternommen werden, wenn die Hochschule bzw. der Fachbereich den Auflagen bzw. Empfehlungen nicht zu folgen gedenkt. Die Bewertung dieses Aspektes fand teilweise nicht genügend Eingang. Dies liegt in manchen Fällen auch daran, dass die Hochschulen im Zuge der Neueinrichtung der Qualitätssicherungssysteme bestimmte Aspekte erst bei der Erfüllung der von den Agenturen erteilten Auflagen zur Systemakkreditierung optimiert haben.

Dieser Aspekt der Konfliktregelung einschließlich etwaiger Eskalationsstufen gehört ebenfalls zu den Selbstakkreditierungsrechten der Hochschule und sollte deshalb stets begutachtet und im Rahmen der anstehenden Zwischenevaluationen bzw. Systemreakkreditierungen explizit bewertet werden.

5.1.3 Berücksichtigung von Studiengängen mit besonderem Profilspruch

Gegenstand der Prüfung in den internen Akkreditierungsverfahren sind die für Studiengänge geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und Vorgaben der KMK. Hier stellte sich bei der Überprüfung die Frage, inwieweit sämtliche Profile der Studiengänge von der Hochschule berücksichtigt wurden. Vgl. Kriterium 6.2:

„...Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen“

und Kriterium 6.7:

„Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher.“

Im Fall solcher Studiengänge mit besonderem Profilspruch, die auch mit Kooperationspartnern durchgeführt werden, stehen die gradverleihenden Institutionen dafür ein, dass die Studiengänge die Akkreditierungskriterien und damit die für alle Studiengänge geltenden Qualitätsstandards erfül-

len. Daher kommt es in diesem Kontext auf eine besondere Wahrnehmung der Verantwortung der Hochschulen für den Akkreditierungsgegenstand an.¹⁶ Folglich müssen Akkreditierungsgegenstand und Geltungsbereich der Akkreditierungsentscheidung hinreichend deutlich aus der Dokumentation des Akkreditierungsverfahrens (Selbstdokumentation der Hochschule, Gutachterbericht zur Systemakkreditierung) hervorgehen.

Insgesamt fiel in der Überprüfung auf, dass in den Gutachten teilweise wenig konkret auf die Studiengänge mit besonderem Profilanpruch eingegangen worden ist. Der Eindruck ist entstanden, dass sich sowohl die Agenturen als auch die auf dem Weg zur Systemakkreditierung befindenden Hochschulen zunächst auf die klassischen Studiengänge konzentriert haben.

Ein solches Vorgehen ist zwar verständlich, kann aber auf Dauer nicht dem Anspruch der Systemakkreditierung genügen. Sie muss beispielsweise in der Lage sein, auch Joint Programmes, duale Studiengänge, Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsträgern oder Studiengänge mit unmittelbarer berufszulassungsrechtlicher Wirkung adäquat und regelgerecht zu beurteilen. Entsprechend sind solche Themen auch in den Verfahren der Systemakkreditierung sorgfältig zu prüfen und sind die entsprechenden Ergebnisse in den Gutachten zu dokumentieren.¹⁷

An dieser Stelle sei ausdrücklich auf die Option hingewiesen, dass systemakkreditierte Hochschulen in derartigen Spezialfällen auf die Programmakkreditierung zurückgreifen. Dies geschieht bereits vielerorts, etwa bei kanonischen Studiengängen oder im Lehramt, wenn die berufszulassungsrechtlichen Stellen nur eine Programmakkreditierung akzeptieren. Auch haben sich manche systemakkreditierten Hochschulen bewusst dafür entschieden, z.B. im komplizierten Bereich der Joint Programmes keine eigenen Beurteilungskapazitäten aufzubauen, sondern sich hier erfahrener Agenturen zu bedienen.

5.2 Externe Evaluation von Studiengängen

Dieser Themenblock widmet sich dem Interagieren der internen und externen Evaluationen an den Hochschulen, die Veröffentlichungspraxis der Akkreditierungsergebnisse und der Beteiligung der externen Expertise.

¹⁶ Vgl. dazu Kapitel 2.3.2. des Berichtes „Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung“-
http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Beschluss_Franchise_Auswertung_2016.03.17_Drs.21-2016.pdf

¹⁷ Die von dem Akkreditierungsrat veröffentlichte Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ hat hierzu besondere Anforderungen erarbeitet sowie Empfehlungen für ein besseres Verständnis der Kriterien dargestellt, die eine nähere Betrachtung lohnen: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf

Zunächst war festzustellen, in welcher Art und Weise die internen und externen Evaluationsinstrumente der Hochschule ins Zusammenspiel kommen. Die Ergebnisse, die aus den durchgeführten Evaluationen resultieren, sollten für die regelmäßige Schließung der Qualitätsregelkreise und bei Bedarf für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen genutzt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die sämtlichen im Rahmen der themenbezogenen Stichprobe überprüften Hochschulen dieses Prinzip einhalten und die internen und externen Instrumente wechselwirkend einsetzen.

Auch die regelmäßige Einbindung der externen Expertise ist in jeder Hochschule sichergestellt, wobei die Beteiligung der Stakeholder mancherorts noch immer eine Herausforderung darstellt. Beispielsweise war die Beteiligung der Berufspraxis bei einer Hochschule, die für einzelne Fachbereiche ein Model von externen Beiräten eingeführt hat, nicht für alle Fakultäten sichergestellt. Diesen Aspekt hat die begutachtende Agentur ebenfalls als eine der Monita hervorgehoben und unter die zu überprüfenden Schwerpunkte im Rahmen der anstehenden Zwischenevaluation aufgenommen.

5.2.1 Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

Zur Hauptverantwortung einer Hochschule für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre gehört, sich kontinuierlich der Qualität der Studiengänge zu versichern, sie zu verbessern sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeit transparent zu machen. Die interne Akkreditierung ist ein integraler Bestandteil dieser Verantwortung.

Gemäß Kriterium 6.6 der Regeln des Akkreditierungsrates

„unterrichtet die Hochschule ... die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre“.

Die im Rahmen der Stichprobe untersuchten Hochschulen veröffentlichen die Informationen sowohl über die eingerichteten QM-Systeme als auch über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihren Homepages. Zudem sind die studiengangsbezogenen Akkreditierungsinformationen in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge anzulegen. Diese wird zurzeit für die interessierte Öffentlichkeit (den Studierenden, Studieninteressierten, Arbeitgebern, den ausländischen Anerkennungsstellen und Agenturen) als Informationsportal über die aktuell akkreditierten Studiengänge genutzt. Derzeit informieren die Agenturen den Akkreditierungsrat über ihre Akkreditierungsentscheidungen und veröffentlichen die Ergebnisse zusammen mit den Gutachten in der vom Akkreditierungsrat betriebenen Datenbank akkreditierter Studiengänge. Systemakkreditierte Hochschulen, die Schreibrechte für die Datenbank beantragt haben, können die Eintragungen in der Datenbank selbst vornehmen.

Das heutige Datenmodell (die Datenbank funktioniert gegenwärtig als ein Teil des Hochschulkompasses¹⁸) genügt nicht, um die erforderliche Datengrundlage für die Veröffentlichung vergleichbarer Akkreditierungsergebnisse von Studiengängen zu bieten. Daher sollen die Akkreditierungsergebnisse (positive wie negative) und Gutachten künftig in einer eigenständigen Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden. Für die systemakkreditierten Hochschulen wird die Möglichkeit zur Eintragung der Ergebnisse von intern akkreditierten Studiengängen beibehalten. Zugleich wird die Veröffentlichung der Akkreditierungsergebnisse in der zu verabschiedenden Musterrechtsverordnung explizit geregelt.

Zur Nachvollziehbarkeit der externen Begutachtungen im Rahmen der hochschuleigenen Akkreditierungsprozesse wäre es wünschenswert, transparente Prozesse für die Veröffentlichung der Akkreditierungsergebnisse zu etablieren. Die bisher teilweise gelebte Praxis, intern akkreditierte Studiengänge nur mit den Daten zum Verfahren der Systemakkreditierung in die Datenbank akkreditierter Studiengänge einzutragen, ist mit Informationsverlusten zum einzelnen Studiengang verbunden. Zum Zwecke der besseren Vergleichbarkeit von Akkreditierungsergebnissen sowohl von den programmakkreditierten als auch von den systemakkreditierten Hochschulen intern begutachteten Studiengängen wird die Datenbank akkreditierter Studiengänge auch im neuen System weiter betrieben werden. Dabei wird angeregt, dass die Hochschulen nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Gutachten sowie Namen und Funktionen der von der Hochschule bestellten Gutachter lückenlos in der Datenbank akkreditierter Studiengänge veröffentlichen. Als „best practice“ für die Veröffentlichung interner Verfahrensergebnisse im Rahmen der jetzigen Datenbank kann die Praxis der Universität Greifswald angesehen werden.¹⁹

Um der Öffentlichkeit die vergleichbaren Akkreditierungsergebnisse zur Verfügung stellen zu können, wird im neuen System eine eigene Datenbank des Akkreditierungsrates aufgebaut, in der die Akkreditierungsergebnisse einzelner Studiengänge mit jeweiligen Akkreditierungsfristen, Informationen zu Auflagen bzw. Empfehlungen, zu den externen Evaluation von Studiengängen und zu den Gutachten (Qualitätsberichten) verzeichnet werden können. Dies soll auch dazu beitragen, durch die in den ESG vorgesehene „Verpflichtung zur – insbesondere externen – Qualitätssicherung [...] Qualität sichtbar zu machen und die Transparenz zu erhöhen“²⁰. Wenn man allerdings von der Vergleichbarkeit der Akkreditierungsergebnisse spricht, erwartet man nicht, dass die systemakkreditierten Hochschulen zwingend vergleichbare Qualitätsberichte (Gutachten) produzieren. Vielmehr sollte an dieser Stelle die notwendige Transparenz auch im Interesse des europäischen Kontexts

¹⁸ Für weitere Informationen zu dem Hochschulkompass siehe den Link: <https://www.hochschulkompass.de/home.html>

¹⁹ Mithilfe der Suchmaske der Datenbank akkreditierter Studiengänge - <http://www.hs-kompass2.de/kompass/xml/akkr/maske.html> - kann man sämtliche von der Universität Greifswald akkreditierte Studiengänge abrufen

²⁰ Vgl. dazu den ESG Kriterium 2.3. Umsetzung der Verfahren: https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf

geschaffen werden, um wiederum das gegenseitige Vertrauen und die länderübergreifende Anerkennung von Abschlüssen zu fördern.

Der letztgenannte Fragenkomplex nahm im Expertengespräch breiten Raum ein. Die konkreten künftigen Anforderungen an systemakkreditierte Hochschulen bedürfen noch präziserer Bestimmung.

5.2.2 Beteiligung externer Expertise

Gemäß Ziff. 6.3. der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung muss das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventen und Vertretern der Berufspraxis gewährleisten und sicherstellen, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

Darüber hinaus muss die Hochschule die Unabhängigkeit der externen Bewertungen durch die geeigneten verbindlichen Maßnahmen zur Unbefangenheit/Weisungsfreiheit externer Experten gewährleisten. Die Hochschule muss sich der Frage der Unabhängigkeit bewusst nähern und jeweils geeignete Vorkehrungen treffen.

In den überprüften Verfahren wurden in meisten Fällen sowohl die Einbindung externer Expertise (Einhaltung des Stakeholderprinzips), als auch die Feststellung der Unabhängigkeit/Weisungsfreiheit der externen Gutachter von den Agenturen beauftragt. Im Übrigen zeigten sich die Agenturen in allen Fällen sensibel für die Bewertung der Beteiligung Externer vor dem Hintergrund der konkreten Anforderungen des aktuellen Regelwerks. Dieses Thema nahm vor allem dann mehr Raum in den Bewertungen ein, wenn die Gutachtergruppen strukturelle Probleme erkannt haben (beispielsweise, wenn die Aufgaben, Funktionen und Erwartungen an die externen Gutachter nicht dokumentiert waren) oder dieses Qualitätssicherungsinstrument unlängst entwickelt bzw. sich im Zuge des Verfahrens in der Überarbeitungsphase befand.

Die bisherige Praxis zur Einbeziehung externer Expertise in den hochschuleigenen Akkreditierungsverfahren warf zwei grundsätzliche Fragen auf. Zunächst ging nicht immer aus den Gutachten hervor, in welcher Form die externe Sicht in die Begutachtung eingeholt wurde. Waren Vor-Ort-Begehungen immer vorgesehen? Falls die externen Anregungen nur schriftlich eingeholt wurden, wie hat die Hochschule sichergestellt, dass sämtliche Kriterien für Akkreditierung von Studiengängen, die eine Vorort-Begutachtung benötigen (z.B. qualitative und quantitative personelle, sächliche und räumliche Ausstattung) regelgerecht überprüft worden sind? Auch das sogenannte Stakeholderprinzip, vor allem die Beteiligung der Berufspraxis, stellte sich als eine der zentralen Herausforderungen heraus.

Das Kriterium 6.3. des aktuellen Regelwerks des Akkreditierungsrates schreibt vor, dass die Hochschule ein internes Qualitätssicherungssystem nutzen soll, welches den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) genügt. Durch eine erfolgreiche Akkreditierung eines solchen Systems wird impliziert, dass die Hochschule die ESG sowohl auf der internen als auch auf der externen Qualitätssicherungsebene einhält. Gemäß den Vorgaben der ESG sind Zuverlässigkeit, Konsequenz und Transparenz Elemente einer angemessenen Qualitätsprüfung.

Im Expertengespräch wurde zudem angemerkt, dass die Vor-Ort-Begehungen auch in den hochschuleigenen Akkreditierungsverfahren als Regelfall vorgesehen werden sollten. Dies würde einen Austausch mit den jeweiligen Vertretern der Fachbereiche bzw. Studiengänge auf Augenhöhe ermöglichen und außerdem dem Expertenkreis die Möglichkeit geben, untereinander über die Weiterentwicklung der Qualität zu diskutieren. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die externen Evaluationen eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Umsetzungs- und Ausgestaltungswege aufweisen können, wenn die Hochschulen die Wirksamkeit ihrer eigenen, internen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nachweisen können.

Im Gespräch wurde aus der Perspektive eines erfahrenen externen Gutachters zudem das Thema „Wertschätzung“ angesprochen. Zwischen verschiedenen systemakkreditierten Hochschulen bestünden erhebliche Unterschiede darin, welche Bedeutung der externen Expertise zugemessen werde. Das Spektrum bewege sich zwischen einer der Programmakkreditierung ähnlichen Einbindung und einem Schriftverfahren, in dem man weder die anderen Gutachter kennenlerne noch über das Ergebnis des Verfahrens informiert werde und überdies von der QM-Stelle der Hochschule ermahnt werde, keinesfalls eigenständig Kontakt mit dem betroffenen Fachbereich aufzunehmen. Letztere Konstellation sei nicht zu empfehlen.

Die externe Begutachtung ist untrennbar mit dem Ziel verbunden, die Beteiligung aller relevanten Stakeholdergruppen zu gewährleisten. Kriterium 6.3. des zurzeit geltenden Regelwerks des Akkreditierungsrates trägt diesem Ziel Rechnung, es wird in der aktuellen Akkreditierungspraxis jedoch noch nicht in der wünschenswerten Weise berücksichtigt. Handlungsbedarf bestand vor allem bei der Einbindung externer Berufspraxisvertreter sowie externer Studierender in die externen Evaluationsprozesse. Da die letztere nicht explizit aus den Regeln des Akkreditierungsrates hervorgeht, hat entsprechend nach der aktenbasierten Überprüfung einzelner Verfahren in den ersten Entwurf dieses Berichtes keinen Eingang gefunden. Das durchgeführte Expertengespräch lieferte dazu weitere Hinweise.

Es gibt bereits einige Hochschulen, die externe Studierende als Gutachter für ihre Akkreditierungsverfahren einsetzen. Dafür sind vielerorts hochschuleigene Gutachterpools aufgebaut worden. Zur Gewinnung externer Studierender können sich die systemakkreditierten Hochschulen außerdem an

den studentischen Akkreditierungspool²¹ wenden, der sich als Zusammenschluss von Studierenden bundesweit versteht, und sich mit Fragen der Qualitätssicherung und Akkreditierung aus studentischer Perspektive beschäftigt. Der Pool könne zwar nicht jedes (Spezial-)Fach bedienen, aber die von ihm vermittelten Studierenden seien in Frage der Qualitätssicherung sehr ausgewiesen und könnten auch „fachfremd“ eingesetzt werden, so eine Hochschulvertreterin.

Eine wünschenswerte Klarstellung schafft Paragraph 18 der Musterrechtsverordnung, der die regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen vorsieht. Durch diese Regelung wird die Verpflichtung zur Beteiligung aller Stakeholder festgehalten.

6 Wirksamkeit der entwickelten QM-Systeme: Ergebnisse von durchgeführten Zwischenevaluationen

Als eine zusätzliche Verfahrenskomponente hat der Akkreditierungsrat eine Zwischenevaluation für die systemakkreditierten Hochschulen in ihrer ersten Akkreditierungsperiode eingeführt. Diese dient in erster Linie der Einschätzung der Wirksamkeit des eingerichteten QM-Systems. Der Akkreditierungsrat hat beschlossen, die Zwischenevaluationen bewusst nicht weiter zu konkretisieren und die Ausgestaltung den Agenturen und Hochschulen zu überlassen.

In seinem Rundschreiben vom 14.07.2016 hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates darauf hingewiesen, dass die anstehenden Systemreakkreditierungen ein Indiz für die erreichte Qualität der internen Akkreditierungsergebnisse sein sollen: *„Die Hochschulen sollten ihre Selbstberichte als Selbstevaluation verstehen und dabei ihr eigenes Handeln, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Zwischenevaluation (Ziff. 5.17 der Regeln), kritisch reflektieren. Ebenso sollten die Agenturen in den Begutachtungen besonderes Augenmerk auf die erreichte Qualität in den Studiengängen legen. So kann sich ein kollegialer Austausch über die weitere Qualitätsentwicklung ergeben“*.

Die im Rahmen bereits durchgeführten Zwischenevaluationen angesprochenen Themenschwerpunkte zielen darauf, die o.g. Ergebnisqualität zu prüfen und die Wahrnehmung der Selbstakkreditierung zu stärken. In diesem Kontext schien es zielführend, einige Erkenntnisse von den durchgeführten Zwischenevaluationen in diesen Bericht einzubringen.

In den meisten Fällen wird eine Zwischenevaluation dafür genutzt, um zu betrachten, ob die Hochschule die im Zuge der Systemakkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen bereits aufgegriffen

²¹ www.studentischer-pool.de

hat und welche Schritte für die Erfüllung der Empfehlungen vorgenommen worden sind. Diverse Agenturen beschreiben die Weiterentwicklung der eingerichteten Systeme und sprechen dazu einige Anregungen zum weiteren Verbesserungspotential aus.

Eine Zwischenevaluation ist in dem neuen Akkreditierungssystem nicht vorgesehen. Trotzdem kann man nach der aktenbasierten Durchsicht bereits durchgeführter Zwischenevaluationen feststellen, dass sich das Instrument bisher grundsätzlich bewährt hat, zumindest in den Fällen, in denen die Agentur keine minimalistische Kurzdarstellung gewählt hat. Außer Bewertungen des Ist-Zustands der QM-Systeme findet man in den Berichten vieler Agenturen Hinweise über etwaige Einbindung von Studierenden in den Qualitätssicherungsprozessen oder auch über die Regelmäßigkeit der internen Akkreditierungen (Stichwort „Akkreditierungsrhythmus“).

Auch die Veröffentlichungspraxis der intern akkreditierten Studiengänge, die teilweise weiterhin von den Agenturen übernommen werden (wenn die Hochschule keine Schreibrechte für die Datenbank beantragen), werden von den Agenturen als umständlich bezeichnet, vor allem vor dem Hintergrund, dass die systemakkreditierten Hochschulen stärker autonom werden und sich hiermit eigenständig für sämtliche Aspekte der internen und externen Qualitätssicherung von Studiengängen zu verantworten beabsichtigen.

7 Weitere Anregungen aus dem Expertengespräch

Durch die themenbezogene Stichprobe konnten nicht alle zur Auseinandersetzung mit den ausgewählten Themenschwerpunkten relevante Aspekte abgedeckt werden. Im Rahmen des Expertengesprächs wurden weitere Themen angeregt:

Die Rolle der zentralen QS-Stäbe an den Hochschulen. Basierend auf einer empirischen sozialwissenschaftlichen Forschung, die sich auf die Inhaltsanalyse von Gutachten zu Systemakkreditierungen an 24 unterschiedlichen Universitäten bezog, ließ sich feststellen, dass die QS-Stäbe der systemakkreditierten Hochschulen Einflusszonen dadurch gewinnen, dass die einzelnen Fachbereiche/Studiengänge die Aufgaben zur Beratung, Koordinierung und zur Kontrolle der internen Qualitätssicherungsprozesse an sie delegieren. Allerdings birgt dieser Ansatz einige Risiken hinsichtlich einer potenziell unzureichenden Berücksichtigung von fachwissenschaftlichen Maßstäben, die langfristig zu einer Distanzierung von der Qualitätssicherung seitens der Wissenschaft führen könnte. Aus diesem Grund scheint die regelmäßige wechselseitige Kommunikation von QS-Stäben mit den Wissenschaftlern unverzichtbar.

Umgang mit Konflikten. Eine weitere Studie ergab, dass zu internen Begutachtungsverfahren der systemakkreditierten Hochschulen die Umsetzungsmaßnahmen der in den Verfahren ausgesprochenen Auflagen bzw. Empfehlungen sowie Konfliktregelungen einschließlich etwaiger Eskalationsstufen gehören. Systemakkreditierte Hochschulen entwickeln üblicherweise Vorgehensweisen für

den Umgang mit Konflikten, die in den internen Verfahren entstehen können. Prinzipiell bestehen zwei Arten von Konflikten: einerseits zwischen dem Fachbereich und der Expertengruppe, die die Qualität von Studiengängen prüft, und andererseits zwischen dem Fach und der zuständigen Instanz für interne Akkreditierungsentscheidungen. In beiden Fällen ist abschließend nach etwaigen Vermittlungsversuchen in Form von Anhörungen, Gesprächsrunden, Aussetzung der Verfahren oder ggf. auch Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung eine Möglichkeit zurück zur externen Programmakkreditierung vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich also zwei Konfliktlösungsmechanismen identifizieren: einerseits eine interne Bearbeitung von Konfliktfällen, die häufig mit Leitungsentscheidungen verbunden wird und andererseits die externe Bearbeitung von Konflikten, bei der – die Programmakkreditierung – mithilfe fachlicher Expertise von außen zu einer Entscheidung führen soll.

8 Fazit

Die Untersuchung der ausgewählten Systemakkreditierungsverfahren hatte vor allem das Ziel, die Anwendbarkeit der aktuellen Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln zu prüfen und zu analysieren. Die Stichprobe erfolgte unter umfassendem Austausch mit den Agenturen. Auch die anderen Stakeholder hatten die Möglichkeit, ihre Anregungen im Rahmen des durchgeführten Expertengesprächs einzubringen.

Durch die Auseinandersetzung mit der themenbezogenen Analyse sowie durch die Ergebnisse des durchgeführten Expertengesprächs wird die Systemakkreditierung weiterhin als ein geeignetes Instrument eingeschätzt. Es bleibt wichtig, den Hochschulen größtmögliche Freiheiten zur Ausgestaltung ihrer QM-Systeme zu geben (Steigerung Hochschulautonomie), allerdings muss dies im Rahmen der rechtlichen Anforderungen zur internen und externen Qualitätssicherung geschehen.

Um die bestehenden Herausforderungen, vor allem die Einbeziehung externer Stakeholder in die internen Verfahren und die Transparenz der internen Prozesse, zu meistern, ist nicht zuletzt ein – vielfach bereits bestehender – intensiver hochschulübergreifender Austausch zwischen den beteiligten Akteuren von großer Bedeutung, da dieser zur Verbesserung der Akzeptanz beiträgt und die Effektivität und Effizienz weiterer Systemakkreditierungen steigert.

Mit der Neuordnung des Akkreditierungssystems werden die ursprünglichen, mit der Einführung der Systemakkreditierung verbundenen Ziele weiterhin verfolgt. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen bleiben erhalten.

9 Anlagen

- [Qualitätssicherung und -entwicklung an systemakkreditierten Hochschulen im Spannungsfeld von Steuerung, Legitimation und Qualitätsentwicklung](#) – Edith Braun und Anna Sophie Beise (HIS-Institut für Hochschulentwicklung (HIS-HE)).
- [Die Schließung des Qualitätskreislaufes und die neuen Einflusszonen zentraler Stäbe](#) – Prof. Dr. Wilfried Müller (vgl. auch Systemakkreditierung: Die Schließung des Qualitätskreislaufes und neue Einflussbereiche zentraler QS-Stäbe und -Referate. Eine Dokumentenanalyse, in: Qualität in der Wissenschaft (QiW), 11. Jg. (2017), Heft 3+4, S. 67-73).
- Mehrwert der Externalität: zwei Ebenen der externen Expertise: Akkreditierung der QM-Systeme und Akkreditierung innerhalb der QM-Systeme der Hochschulen – [Dr. Verena Kloeters](#) (Geschäftsführerin der Agentur für Qualitätssicherung von Studiengängen durch Akkreditierung - AQAS) und [Dr. Carsten Roller](#) – Externer Gutachter, Berufspraxisvertreter (Verband Biologie, Biowissenschaften & Biomedizin in Deutschland).